

19.5.

Provisorische Dienstes - Instruction

Der städtischen Sicherheitswache.

§. 1. Der Wachmann ist nach seiner Bestimmung verpflichtet, zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sehen; derselbe hat daher nicht nur im eigentlichen Dienste, sondern auch, wenn er außer Dienst ist im Uniform zu gehen, auf seine Umgebung aufmerksam zu seyn, hiebei stets mit Anstand und Offenheit vorzugehen, wahrgenommene Gebrechen und Vorschriftenwidrigkeiten wo möglich, gleich an Ort und Stelle abzustellen und gehörigen Ortes zu melden.

§. 2. Bei Erzessen, Tumulten, Aufläufen hat der Wachmann in oder außer Dienst ohne Verzug auf den Ort des Vorfalles zu eilen und bemüht zu seyn, die Leute auf gütliche Art auseinander zu bringen.

Gelingt es ihm nicht, so hat er sich, besonders da, wo ihm fremde Beihilfe mangelt, auf kluge und besonnene Art zurückziehen, wobei er sich gegenwärtig zu halten hat, daß er, um den Tumult nicht zu vergrößern, oder die Thätlichkeit nicht gegen sich zu wenden, sich mit Ruhe und Mäßigung besänftigend zu benehmen hat.

Bei der Fruchtlosigkeit seines Einschreitens hat er unverzüglich die mündliche Anzeige zu machen.

§. 3. Personen, die sich öffentlich aufreizende, auf den Umsturz der Constitution abzielende Reden erlauben, sind unverzüglich anzuhalten und dem nächsten Wachposten zu übergeben.

§. 4. Das Herabreißen, Verstümmeln oder Beschädigen angeschlagener Patente, Verordnungen oder amtlicher Kundmachungen, dann der öffentlichen Warnungstafeln und Warnungszeichen ist verbotnen. Geschieht es aus Muthwillen oder Bosheit, so ist der Thäter anzuhalten und dem nächsten Wachposten zu übergeben.

§. 5. Der Verkauf von Drucksachen auf unbefugten Ständen, ist nicht gestattet, ebenso der Verkauf von Drucksachen, auf welchen der Name des Verlegers, der Ort und die Zeit des Druckes nicht beigesezt ist. Die Verkäufer der leztbezeichneten Druckschriften sind sammt ihren Verkaufsartikeln zu Amt zu stellen, was jedoch mit möglichster Vermeidung allen Aufsehens zu geschehen hat.

Die Stellung zum Amte findet auch statt, wenn der Verkäufer mit der schriftlichen Ermächtigung des betreffenden Verlegers nicht versehen ist.

§. 6. Bei Unglücksfällen hat jeder Wachmann thätigste Hilfe zu leisten oder zu schaffen. Die Art der Hilfeleistung ist aus der diesfälligen besonderen Instruktion zu ersehen.

§. 7. Das schnelle, unvorsichtige Fahren und Reiten in der Stadt und in den Vorstädten ist durch Zuruf abzustellen. Die darin Betretenen sind unter Bezeichnung der Equipage oder des Wagen-Numero anzuzeigen.

Bespannte Wagen oder Pferde allein, dürfen nicht ohne Aufsicht auf der Gasse stehen und sind im Betretungs-falle in Sicherheit zu bringen und ein solcher Fall anzuzeigen.

§. 8. Bei Baulichkeiten muß stets ein Warnungszeichen ausgehängt seyn, um die Vorübergehenden auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Dachdecker müssen bei ihrer Arbeit am Dache an einem, an ihrer Leibgurte befestigten Seile angehängt sein.

Die Gerüste müssen so hergestellt sein, daß keine Materialien auf die Vorübergehenden herabfallen. Mängel dieser Art sind anzuzeigen.

§. 9. Das Abfeuern von Gewehren und das Ab-brennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Ge-bäuden, so wie auf öffentlichen Spaziergängen, ist untersagt.

Darin Betretene sind dem nächsten Wachposten zu übergeben.

§. 10. Eingefunkene Kanäle, schadhafte Kellerthüren oder Kanalbeckel sind anzuzeigen.

§. 11. Blumenstöcke oder sonst Gegenstände am Fen-ster, welche gegen das Herabfallen nicht verwahrt sind, sind mit Angabe des Hausnumero und Stockwerkes anzuzeigen.

§. 12. Das Tabakrauchen zwischen den Markthütten ist abzustellen und zu melden.

§. 13. Werden unsittliche Gemälde oder Abbildun-gen überhaupt auf was immer für Gegenständen öffentlich wahrgenommen, ein unzüchtiges, zudringliches Betragen liederlicher Dirnen und deren Herumtreiben nach der Thorperre, so wie das Herumtreiben von Strichbuben bemerkt, so ist im erstern Falle die Anzeige zu ma-chen, die liederlichen Dirnen und Strichbuben aber anzuhalten und der Obrigkeit zu übergeben.

Auf ganz gleiche Art ist auch bei solchen Personen vorzugehen, die im Betteln betreten werden oder die durch ihr Benehmen als der Sicherheit des Eigenthums gefährlich, verdächtig erscheinen.

§. 14. Hazard-Spiele an öffentlichen Orten, oder das Spielen der Dienstkleute, Handwerksgefellten oder Tagelöhner um Geld, sind untersagt, und anzuzeigen.

§. 15. Die Reinhaltung der Straßen und öffentli-chen Orte ist zu überwachen.

§. 16. Die Gehwege in der Stadt und in den Vorstädten müssen stets zur Bequemlichkeit des Publikums unbeirrt frei erhalten werden.

Sie dürfen weder durch Ständchen, noch durch aus-gestellte Waaren, Fässer, Materialien oder was immer für sonstige Gegenstände beengt werden.

§. 17. Das Holzspalten, Schneiden und Sägen ist auf den Gassen der innern Stadt untersagt; ausgenommen sind jedoch nachfolgende Gassen und Plätze: Minoriten-platz, Kreuzgasse, Mülkerbastey, Schottenbastey, Saarkhof, Wagnergasse, Schulhof, Salzgasse, Ruprechtssteig, Drey-faltigkeitshof, Lazzenhof, Aluwinkel, Viberbastey, Domini-kanerbastey, Schulgasse, Drachengasse, Hafnersteig, Kron-gasse, Jakoberhof, Nikolaigasse, Blutgasse, Fährnichhof, Augustinerbastey, Glendbastey, Fischerhofbastey, Stuben-thorbastey, Wasserkunstbastey, Laurenzerbastey, am Schanzel.

§. 18. Jeder Wachmann hat auf einen Hilfruf herbeizueilen, und wenn es sich um die Anhaltung eines auf der That betretenen oder verfolgten Gesegübertreters handelt, so wie über jede Aufforderung ämtlicher Organe, bereitwillig Hilfe zu leisten.

§. 19. Von der Waffe darf der Wachmann nur im höchst dringenden Falle der Nothwehr, Gebrauch machen.

§. 20. Das mit dem Namen und Nr. versehene obrigkeitliche Certificat hat der Wachmann zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen.

Vom Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse der Stadt

Wien am 19. Mai 1848.

Franz Plasun,

Magistratsrath.

10
5

§ 18. Jeder Wächmann hat auf einen Hülfen der
beizulien und wenn es sich um die Klärung eines auf
der Erde betrieuen oder verfertigten Geschüßvertrieus
handelt, so wie über jede Aufstellung ähnlicher Organe
bestimmte Hilfe zu leisten.
§ 19. Von der Wache darf der Wächmann nur
in höchst dringenden Fällen der Polizeibehörde Gebrauch
machen.
§ 20. Das mit dem Wachen und der Verfertigung der
festen Geschüß für die Wächmann zu seiner Verfügung
tion steht bei sich zu tragen.

Strom-Verordnung für die Stadt

Erlassen am 12. Juni 1848

Strom-Verordnung
für die Stadt



§ 1. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 2. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 3. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 4. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 5. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 6. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 7. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 8. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 9. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 10. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 11. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 12. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 13. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 14. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 15. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 16. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 17. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 18. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 19. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.
§ 20. Die Strom-Verordnung für die Stadt München
ist in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser
Verordnung sind in allen Fällen anzuwenden.